



Mumpfer Turnverein

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Mumpfer Turnverein» (MTV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Mumpf.

2. Zweck des Vereins

Art. 3

1. Körperliche und geistige Ertüchtigung
2. Kameradschaft, Gemeinschaftssinn
3. Kulturelle Belebung des Dorfes
4. Sinnvolle Freizeitbeschäftigung

Mit dem Führen einer Jugendriege will der Verein die obengenannten Ziele für die Jugend des Dorfes erreichen.

Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in freundschaftlicher Gesinnung zu sammeln.

3. Zugehörigkeit

Art. 4

Mit Beschluss der Herbstversammlung vom 14. September 2004 ist der Verein auf die Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 2004 aus dem Kreisturnverband Fricktal ausgetreten.

4. Zusammensetzung

Art. 5

Der Verein versucht nach seinen Möglichkeiten eine Aktivriege, eine Knabenjugendriege und eine Männerriege zu führen.

Er umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder Art. 6 - 8 und 13 - 18
- Ehrenmitglieder Art. 9
- Freimitglieder Art. 10
- Mitturner Art. 11
- Gönner Art. 12

Art. 6 Neumitglieder

Die Generalversammlung (GV) beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Entscheidend ist das absolute Mehr.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und sich als Mitturner bewährt hat. Mindestalter ist das 16. Lebensjahr.

Art. 7 Austritt

Austrittsbegehren der Aktivturner werden an der GV behandelt. Der Austritt muss schriftlich begründet werden und ist dem Vorstand 4 Wochen vor der GV einzureichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die GV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den MTV ganz ausserordentlich oder um die Förderung der Turnerei im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die GV vorgenommen. Vorschläge für die oben erwähnte Ernennung müssen mindestens 2 Monate vor der GV an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 Freimitglied

Mit Erreichen von 20 Jahren Aktivmitgliedschaft beim MTV wird ein Turner automatisch Freimitglied.

Art. 11 Mitturner

Neumitglieder werden vorerst als Mitturner aufgenommen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch beitragspflichtig.

Art. 12 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die Bestrebungen des Vereins in finanzieller und moralischer Beziehung unterstützt. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

Art. 14

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

Art. 15

Die anwesenden Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 16

Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Der Vorstand hat die Kompetenz, weitere Funktionäre von der Beitragspflicht zu befreien.

Art. 17

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 18

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Turnstunden und Vereinsanlässe nach seinen Möglichkeiten zu besuchen.

6. Die Organe des Vereins

Art. 19

Die Organe des MTV sind:

1. Generalversammlung
2. Vereinsversammlung
3. Vereinsvorstand
4. Revisoren

Art. 20

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in offenen oder geheimen Abstimmungen mit der Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei offenen und geheimen Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied beantragen. Stimmen dem Antrag $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zu, wird die Abstimmung bzw. Wahl geheim durchgeführt.

7. Die Generalversammlung

Art. 21

Zu Beginn des Jahres, jedoch spätestens im Monat Februar findet die ordentliche GV statt. Sie muss mindestens 14 Tage vorher mit der Traktandenliste schriftlich bekannt gegeben werden.

Zur ausserordentlichen GV ist einzuladen

- a) so oft der Vorstand es als nötig erachtet;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen, unter Bezeichnung der Traktanden.

Art. 22

In die Kompetenz der GV fallen:

1. Genehmigung der Vereinsstatuten und Reglemente und deren Revisionen
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Stimmenzähler
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 23

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der GV dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Diese Anträge sind spätestens vier Tage nach erfolgter Einladung schriftlich zu stellen.

8. Die Vereinsversammlung

Art. 24

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV oder des Vorstandes fallen.

9. Der Vereinsvorstand

Art. 25

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Die Zahl kann im Bedarfsfall mit einer Änderung der Statuten von der GV verändert werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Beschränkung der Amtszeit der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

Art. 26

Der Vorstand teilt sich folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Technischer Leiter
- d) Aktuar
- e) Kassier
- f) Jugileiter
- g) Beisitzer

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu Zweien.

Art. 28

Der Vereinsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vertretung des MTV nach aussen
2. Die Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
3. Handhabung der Statuten
4. Vorbereitung, Einberufung, Antragstellung und Leitung der GV und Versammlungen
5. Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 29

Der Vereinsvorstand versammelt sich, so oft es der Präsident als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind.

Art. 30

Der Vereinsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz, deren Höhe an der GV festgelegt wird. Über sämtliche Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

10. Die Revisoren

Art. 31

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind jederzeit zur Vornahme von Stichproben und Kassastürzen berechtigt. Über die Jahresrechnung sowie über andere Beobachtungen ihrer Tätigkeit erstatten sie an der GV schriftlich Bericht.

11. Kassawesen

Art. 32

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Reinerlös von Vereinsanlässen
4. Freiwillige Beiträge, Geschenken, Subventionen und J+S-Beiträgen
5. Zinsen der Kapitalien

Art. 33

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

1. Vereinsbeträge an Vereinsanlässe
2. Bestreitung der Verwaltungskosten des MTV
3. Turnerische Zwecke

Art. 34

Die Rechnungen bzw. Belege müssen vom Präsidenten visiert werden.

Art. 35

Das Kapitalvermögen ist sicher anzulegen. Anlagen mit Ausnahme von Bank- und Postkonten sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 36

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der MTV maximal mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag in einer maximalen Höhe von Fr. 20.00. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Archiv**Art. 37**

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. welche nicht mehr zur Vereinsführung gebraucht werden, müssen im MTV-Archiv aufbewahrt werden.

13. Revisionsbestimmungen**Art. 38**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

Art. 39

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder $\frac{2}{3}$ der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der GV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Art. 40

Für alle Fälle, die nicht durch die vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 41

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden (Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder) beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt. Als Basis für die Verteilung des Vereinsvermögens gilt die Anzahl der Mitgliederjahre.

Art. 42

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Februar 2005 einstimmig genehmigt.

Für den Mumpfer Turnverein

sig. Reto Hofer, Präsident

sig. Florian Malik, Aktuar